

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Felgenhauer,
Erwin

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 7011

1 AR (RSHA) 1267 | 64



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pf 11

Reihe:

130 Ls 78/47 Sta gem. Vfg. v. 30.3.65 geh. Sch-
- 1. APR. 1965

Personalien:

E
Name: Erwin F e l g e n h a u e r
geb. am . . 25.10.06. . . in . . Berlin
wohnhalt in . Kassel, Otto Bährstr. 21 3 1/2

Jetziger Beruf: *Kriminaldirektor a.D.*
Letzter Dienstgrad: *Sturmbannführer*

Beförderungen:

am . 9.11.1938 zum . U'Stuf.
am . 29. 4. 1941. zum . O'Stuf.
am . 30.1.1942 zum . H'Stuf.
am . 9.11.1944 zum . Stubaf.
am zum
am zum

Kurzer Lebenslauf:

von . . 1912 bis 1933. Volksschule, Oberrealschule, Praktikum, Maschinenbau-Studium ,
von bis . . . Werkstudent.
von bis 1.2.1937. KK-Anwärter, KK auf Probe.
von . . 1938 bis 1.4.1939. Kripo-Leitstelle Berlin .
von . . 1939 bis 1945 Sipo, RSHA des RFSS.
von bis
von bis

Spruchkammerverfahren: *Stade* Ja/nein

Akt.Z.: *1 Sp Ls. 78/47* Ausgew.Bl.:

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			
9)			
10)			

13
F e l g e n h a u e r Erwin 25.10.06 Berlin
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste ... F.1..... unter Ziffer 11.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1939..... in
(Jahr)

Berlin-Charlottenburg, Spielhagenstr. 11

Lt. Mitteilung von SK , ZSt, WASt, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis

vom in
..... Kanell, Otto Bähr str. 21

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

T-URGENT 4

Date: 16.10.63

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Erwin F e l g e n h a u e r

Place of birth:

95.10.06 Berlin

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

1211861

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	<input checked="" type="checkbox"/>	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel. Euch RSHA 1942/43: KR, V A 1, Werderscher Markt 5-6

1) entwegen ausgew. -- Fotokop. angef. -

2) Bef. Bl. SD 49/41, 9/43 (Waipo), RKP# 5/43 (WPLST Berlin - RKP#)

3) Anfrage v. 19.1.62 München

✓
16.11.63

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Mitglieds Nr. 997831 Vor- und Zuname

Felgenhauer Frosin 5

Geboren 25.10.06 Ort Berlin

Beruf Infanterist Ledig, verheiratet, verw.

1. 3. 32

Eingetreten

Ausgetreten 11. Apr. Bla. J. 36 Kl. 11 u. d.

Wiedereingetr. 5. Kl. Bl. Berlin 3. 3. 37 (8. 36)

Wohnung Berlin

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung B-Charlottenburg Postf. 26

Ortsgr. Berlin Gau Berlin

Braunes Haus 4. 43/3 (1. 3. 43) ②

Wohnung Berlin-Charl. Postf. 11

Ortsgr. Braunes Haus Gau ②

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Dienstgrad	Bef. Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amt.	Eintritt in die \mathcal{H} : 30.6.33 Eintritt in die Partei: 1.3.32	185 599 997831 25.10.06 338	Dienststellung	von	bis	h'amt.
U'Stuf.	9.11.38	F. - 4D	9.11.38								
O'Stuf.											
Hpt'Stuf.	30.1.42										
Stubaf.	9.11.44										
O'Stubaf.											
Staf.											
Oberf.											
Brif.											
Gruf.											
O'Gruf.											
\mathcal{H} - und Zivilstrafen:	Familienstand: <u>W.</u> 22.4.40.			Beruf: <u>Ingenieur</u> erlernt <u>Kunst</u> <u>Lat</u>			Parteitätigkeit: <u>Anwalt der O'Gru. Liechten-</u> <u>scce, später Gaulandmeier v. 1938-28.2.33</u>				
Ehefrau:	<u>Hedie Kuth</u> 26.9.07. Berlin Mädchenname Geburtstag und -ort			Arbeitgeber:							
Parteigenossin:				Volksschule <u>*</u> Fach- od. Gew.-Schule Handelsschule			Höhere Schule <u>Abitur</u> Technikum Hochschule <u>T.U. Berlin 18 Sem.</u>				
Tätigkeit in Partei:							Fachrichtung: <u>Maschinenbau (alte)</u>				
Religion: (e.o) <u>gelgl.</u>											
K.A.: 25.2.37											
Kinder:	m.	w.		Sprachen:			Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):				
1.	4.	1.	4.								
2.	5.	2.	5.	Führerscheine: 2 a 3							
3.	6.	3.	6.								
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:					Ahnennachweis:			Lebensborn:			
9											

Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Auslandstätigkeit:
Stahlhelm:	Front:			
Jungdo:	Dienstgrad:			Einbürgerung am
HJ:	Gefangenschaft:			Deutsche Kolonien:
SA:	Orden und Ehrenzeichen: W.W.W.-Schw (44) Pol. D.R. III Stufe			
SA-Res.:	Verw.-Abzeichen:			Besond. sportl. Leistungen:
NSKK:	Kriegsbeschädigt %:			
NSFK:	Reichswehr:			Aufmärsche:
Ordensburgen:	Polizei:			
Arbeitsdienst:	Dienstgrad:			
SS-Schulen:	von	bis	Reichsheer:	Sonstiges:
Tölz			Dienstgrad:	
Braunschweig				
Berne				
Forst				
Bernau				
Dachau				
			Kriegsbeordnerung:	t

R. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H. Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Erwin Felgenhauer

Dienstgrad: Hf.-Hauptsturmführer H.-Nr. 185599

Sip. Nr. 45934

Felgenhauer, Erwin

Name (leserlich schreiben): Felgenhauer, Erwin
in H seit 30.6.1933 Dienstgrad: Hf.-Hauptsturmführer H.-Einheit: SD - Reichsleiterhauptamt
in SA von 1.7.1932 bis 30.6.1933, in HJ von ✓ bis ✓

Mitglieds-Nummer in Partei: 997831 H.-Nr.: 185599

geb. am 25.10.1906 zu Berlin Kreis: ✓

Land: ✓ jetzt Alter: 33 Jahre Glaubensbekennnis: Gottgläubig

Jetziger Wohnsitz: Berl.-Charlottenburg Wohnung: Spichagenseite 11

Beruf und Berufsstellung: Kriminal-Kommissar

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? Nein.

Liegt Berufswechsel vor? ✓

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Führerschein Kl. 2 und 3. SS - Wehrsportabzeichen.

Staatsangehörigkeit: D.R.

Ehrenamtliche Tätigkeit: ✓

Dienst im alten Heer: Truppe ✓ von bis

Freikorps ✓ von bis

Reichswehr ✓ von bis

Schutzpolizei ✓ von bis

Neue Wehrmacht ✓ von bis

Letzter Dienstgrad:

Frontkämpfer: bis ; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: Olympia-Erinnerungsmedaille

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? Gottgläubig die zukünftige Braut (Ehefrau)? Gottgläubig
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekennnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? ✓ - nein

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? ✓ - nein

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? ✓

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? ✓ - nein

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? ✓

Wann wurde der Antrag gestellt? ✓

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? ✓

31.VIII.1940

9

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Am 25.10.1906 wurde ich als Sohn des Fuhrmanns Karl Felgentrauer in Berlin geboren. Von der Volksschule bis zur Reifeprüfung (Oberprima) besuchte ich die Hochzollverein-Meerschule in Bla.-Lichtenberg. Danach arbeitete ich 1½ Jahr als Praktikant bei den Berlin-Brandenburgischen Maschinenbau A.G., um mein 1. praktisches Semester für mein Studium an der Technischen Hochschule in Bla.-Charlottenburg, das ich am 1.11.1926 begann, abzuleisten. Mein Studium in der Fachrichtung „Allgemeine Maschinenbau“ umfasste 12 Semester. Aus wirtschaftlichen Gründen war ich gezwungen, es mehrfach zu unterbrechen, um durch Arbeiten als Werkstudent die Mittel zu meinem Lebensunterhalt und zur Bezahlung der Studiengebühren zu erwerben. Während dieser Zeiten habe ich teils als Dreher in der Maschinenindustrie (W.A.S., Bamag), teils als Kraftwagenfahrer gearbeitet.

Da trotz allem meine finanzielle Lage einem baldigen Abschluss meines Studiums unmöglich machte, bewarb ich mich Ende 1933 um Einstellung als Kriminalkommissarauwärter in die Berliner Polizei. Ich wurde im Juli 1934 zur Ausbildung eingezogen und legte im Juni 1936 meine Prüfung zum Kriminalkommissar ab. Nach 4 wöchentlicher Tätigkeit als Hilfskommissar wurde ich am 1.8.1936 zur Polizei-Verwaltung Essen eingezogen, um nach halbjähriger Tätigkeit als Kriminalkommissar auf Probe am 1.2.37 endgültig angestellt zu werden.

Am 1.4.1938 erfolgte meine Versetzung zur Kriminalpolizeileitstelle Berlin, von wo ich am 1.4.39 zur Dienstleistung in das Hauptamt Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern berufen wurde. Im Reichssicherheitshauptamt des R.S.H.A. bin ich noch heute beschäftigt.

Erwin Felgentrauer

Fortschreibung des Lebenslaufes oder sonstige Angaben:

10

Zum Januar 1932 meldete ich mich zur Aufnahme in die NSDAP, die am 1.3.32 unter der Mitglieds-Nr. 997831 erfolgte. Von 1.7.32 bis 28.2.33 war ich als Politischer Leiter (Kreiswälzer) der Ortsgruppe Lichtensee, späteren Dantebauern, tätig. Von gleichen Zeitpunkt an war ich Angehöriger der SA, aus der ich am 30.6.1933 als ^{SA} Käffeführer zur HJ übertrat. Ich gehörte nacheinander der HJ-Motorstaffel 2. b.V. (Gruppe 6), der HJ-Motorstandarte 3, dann Sturm 1/25, der Standarte 6 an. Zum Sommer 1938 erfolgte meine Aufnahme in den SD des R&HJ.

Erwin Schenck

Geferren

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

M



Heftrand

Lichtbild

in

ganzer Größe

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

AB



Uefftrand

Lichtbild
in
ganzer Größe

Zum 4-Sturmbannführer:

den 4-Hauptsturmführer

F e l g e n h a u e r , Erwin

geb. am: 25.10.06 (Alter: 37 Jahre)

Eintritt in die 4: 30.6.33 4-Nr.: 185 599

Letzte Beförderung: 30.1.42 Pg.Nr.: 997 831

Dienststellung: Krim.Rat im RSiHA, Amt Vgedient: ungedient
für das RSiHA uk-gestellt

erreichter Dienstgrad: -

Fronteinsatz: -

Auszeichnungen: Pol.Ausz.III.Stufe - Olympiamedaillle

verwundet: nein

verheiratet: ja - seit: 27.4.40

Alter der Ehefrau: 36 Jahre

Zahl der Kinder: keine

Konfession: gottgl.

Tauglichkeitsgrad: kv.

Beurteilung durch:

Reichssicherheitshauptamt.

4-Hauptsturmführer F e l g e n h a u e r wird gut beurteilt. Er wird als ein gewissenhafter, ernst veranlagter Mensch geschildert, dessen dienstliche Leistungen infolge seines Fleisches und seiner Zuverlässigkeit stets befriedigen. Während seiner Tätigkeit hat F. durch seine gute allgemeine Bildung bewiesen, dass er auch in der Lage ist, grössere Aufgaben selbständig mit Erfolg zu bearbeiten.

Das Reichssicherheitshauptamt bittet daher, den 4-Hauptsturmführer F e l g e n h a u e r entsprechend seinem sicherheitspolizeilichen Dienstgrad (Krim.Rat) mit Wirkung vom 9.11.1944 zum 4-Sturmbannführer zu befördern.

V.

1. Vermerk

F e l g e n h a u e r war 1937 KK bei der Pol. Verw. Essen und wurde am 1.4.38 zur Kripoleitstelle Berlin versetzt. Ab 1.4.39 gehörte er dem HA Sicherheitspolizei, dem späteren RSHA an. Er war zuletzt KR. In den Tel. Verz. des RSHA von 1942 und 1943 wird er für V A 1 (Rechtsfragen, intern. Zusammenarbeit u. Kriminalforschung) benannt. Spruchkammerverfahren 1 Sp Ls 78/ 47 Sta (Bielefeld). *hier durchgeführte Aufsicht soll nicht beklagt.*

✓ 2. Spruchkammerakten 1 Sp Ls 78/47 Sta (Bielefeld)

beim Leitenden Oberstaatsanwalt
B i e l e f e l d

erfordern.

3. Frist: 15. I. 1965

B., d. 16. *Dez.* 1964

gef 18. DEZ. 1964
zu 2) Sch. + ab

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**
bei dem Landgericht Bielefeld

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 78/47 Sta.

Bielefeld, den 22.12.1964

Postfach: 200
Fernsprecher: 6 32 41
Fernschreiber: 0 932 632

15

Auf das Schreiben vom 16.12.1964

- 1 AR (RSHA) 1267/64 -



werden die Akten:

Erwin Felgenhauer

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Hörmann
(Hörmann)
Justizangestellter

Berlin 21

Turmstr. 91

1 Akte. S.

1.

1) Vermerk:

Vermerk der typ. K. aus Felgenhauer im Jahr. 1949
in <Mönchengladbach, Haigstr. 35> Hohenhoff.

✓ 2) E.M.H. Befragt nach Form Sch. eines Felgenhauers,
z.B. 25. X. 06 in Berlin, an Bürgermeisteramt in
Mönchengladbach: Kirsch: Schrift behaftet
handschrift < >

3) 1. II 1965

5. I 1965

fl

gef. 8. 1. 65 SOS
zu 2/3705 + ab

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
 - Arbeitsgruppe -
Amtsgericht

1 AR (RSHA) 1267/64

Gesch.-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Es wird gebeten, Auskunft über — den Aufenthalt und die Wohnung —
 de 15.1.65 - 8-10

Erwin F e l g e n h a u e r

geboren am 25. Oktober 1906 in Berlin

zuletzt wohnhaft in Moringen (Solling), Lange Straße 35

zu erteilen, evtl. die Anschrift durch Nachfrage bei den Angehörigen zu ermitteln.

— Sollte d — Gesuchte zur Zeit nicht zu ermitteln sein, so bitte ich, ihn — sie — dort vorzumerken —
 — und, sobald der Aufenthalt oder die Wohnung bekannt wird, dies hierher mitzuteilen.

An den
Herrn Polizeipräsidenten
 Berlin-Tempelhof
 Tempelhofer Damm 1 — 7

A F Str. 370 s

Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts oder der
 Wohnung einer Person.

An die
 Polizeiverwaltung
 — Einwohnermeldeamt —
 Moringen (Solling)

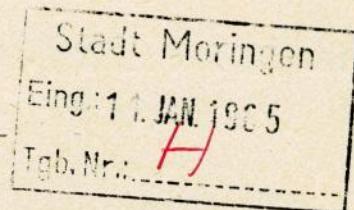
Auf Anordnung

Schelle

Justizangestellte

AB

Berlin NW 21, den 5. Januar 1965
 Turmstraße 91
 Fernruf: 35 01 11, App.:
 Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr



2 5 6

Der Polizeipräsident in Berlin
Einwohnermeldeamt

H E M A

/6

Stadt Moringen (Solling)

U.

dem Einsender
zurückgesandt.

Die umseitig genannte Person ist

- a) noch wie angegeben gemeldet und wohnhaft —
b) am 1.9.63 nach

gg. 19.1.65 da
Zu 1) 3705 da

Kassel, Bährstraße 21

15. II. 1965

verzogen

Rückmeldung vom liegt nicht vor.*)

- c) am lt. Auszugsmitt. v. mit unbekanntem Ver-
bleib verzogen.*)
d) konnte für Berlin (West) als gemeldet oder gemeldet gewesen nicht ermittelt werden.*)
e) Notierung ist erfolgt.*)

Kreis-Tempelhof X den X

Tempelhofer Damm 1 — 7

Tel. 66 00 17, App.

intern (95) 42 31, App. 28

Moringen, den 13.1.1965

Im Auftrage
Der Stadtdirektor

M

*) Nichtzutreffendes streichen.

Kammergericht

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
- Arbeitsgruppe -
- Amtsgerichtsamt -

Gesch.-Nr.: 1 AR (RSHA) 1267/64

Bitte bei allen Schreiben angeben!



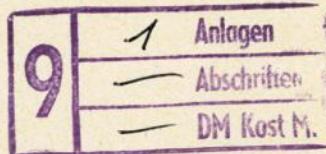
Berlin NW 21, den

18. Januar 1965

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.:

Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr

4
17

Es wird gebeten, Auskunft über — den Aufenthalt und die Wohnung —
de s

Erwin F e l g e n h a u e r

geboren am 25. Oktober 1906 in Berlin

zuletzt wohnhaft in Kassel, Bährstraße 21
Offiz.

zu erteilen, evtl. die Anschrift durch Nachfrage bei den Angehörigen zu ermitteln.

~~Sollte d — Gesuchte zur Zeit nicht zu ermitteln sein, so bitte ich, ihn — sie — dort vorzumerken —~~
~~und, sobald der Aufenthalt oder die Wohnung bekannt wird, dies hierher mitzuteilen.~~

An den
Herrn Polizeipräsidenten
 Berlin-Tempelhof
 Tempelhofer Damm 1 — 7

A F Str. 370 s

Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts oder der
Wohnung einer Person.

An die
 Polizeiverwaltung
 — Einwohnermeldeamt
 Kassel

Auf Anordnung

Sauer

Der Polizeipräsident in Berlin
Einwohnermeldeamt

H E M A /

/6

Berlin-Tempelhof, den

Tempelhofer Damm 1 — 7

Tel. 66 00 17, App.

intern (95) 42 31, App. 28

U.

dem Einsender
zurückgesandt.

Die umseitig genannte Person ist

a) noch wie angegeben gemeldet — und wohnhaft —

b) am nach verzogen

Rückmeldung vom liegt — nicht — vor.*)

c) am lt. Auszugsmitt. v. mit unbekanntem Ver-
bleib verzogen.*)

d) konnte für Berlin (West) als gemeldet oder gemeldet gewesen nicht ermittelt werden.*)

e) Notierung ist erfolgt.*)

Im Auftrage

*) Nichtzutreffendes streichen.

4. Polizeirevier

Kassel- Ha., 25. 1. 1965

4

18

An 913

Der Genannte ist seit dem 15. 2. 58 mit 2. Wohnsitz für Kassel- Ha.,
Otto Bährstrasse 3 1/2 polizeilich gemeldet und wohnhaft.

Der "aauptwohnsitz von Felgenhauer soll

Moringen- Northeim, von Münch-
hausen Str. 2 sein.

mit Jähn
Jähn
Polizeihauptmeister

- 9132 -

Kassel, den 22. 1. 1965 196

1. Die gesuchte Person ist hier noch wie angegeben gemeldet.

2. G. R.

an

1514

zur Feststellung, ob die gleichen Angaben im Hausstandsbuch
enthalten sind. Wenn ja, ist der Vorgang an das Polizeirevier
zur weiteren Bearbeitung abzugeben.

General f

4. Pol. Revier
1514
Eingegangen am:
25. Jan. 1965

J.

9/339

oberbürgermeister der Stadt Kassel
— Polizeiverwaltung —
(Einwohnermeldeamt)

Kassel, d. 29. Jan. 1965

19

erschließlich

• der Staatsanwaltschaft Berlin NW 21
mit unseiter Feststellung übersandt.

J. A.
Künke

Ein-

Abteilung I
I1 - KJ 2

Eingang: 8. FEB. 1965

Tgb. Nr.: 555765

Krim. Kom.: 6

Sachbearb.: W. L. L.

1 AR (RSHA) 1267/64

Vfg.

W. L. L.

Y 6.4

h.c. 8/2

1. Urschriftlich mit Personalheft und BA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin

- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 3. FEB. 1965
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

W. L. L.

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Le

I 1 - KI 2

Berlin, den

2. 1964

Vermerk:

Von der Spruchkammerakte des *Erwin Felgenhauer*
Az. *3Sp55 934/48* , wurden *6* Blatt fotokopiert.

Verbleib:

- a) *5* Blatt Fotokopien im Personalheft, Blatt *22/26*.
- b) *1* Blatt Fotokopien dem Personalheft beigelegt.

Natur, Plw.

Ay

Geschäftsnr.: 1. Strafsache Abschluß
 3. Sp. Ss. 934/48
 1. Sp. Ls. 78/47 Stede.

Im Namen des Rechts!

Strafsache gegen den

Kriminaldirektor Erwin F e l g e n h a u e r,
 geb. am 25. Oktober 1906 in Berlin, wohnhaft in
 Möhringen (Solling), Langestraße 35,
 wegen Zugehörigkeit zum SD und zur SS (Sturmbannführer).

Der 3. Spruchsenat des Obersten Spruchgerichtshofes in Hamm (Westf.) hat in der Sitzung vom 16. Juli 1948, an der teil-
 genommen haben:

Senatspräsident Dr. Kirchner
 als Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Scharpenseel
 Oberlandesgerichtsrat Dankert
 als Beisitzende Richter,

Staatsanwalt Blauel
 als öffentlicher Ankläger,

Justizsekretär Wolf
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Rechtfertigung erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
 der 1. Spruchkammer in Stade vom 8. Dezember 1947
 dahin geändert, dass der Angeklagte von der Be-
 schuldigung, Angehöriger des Sicherheitsdienstes
 des Reichsführers der SS (SD) gewesen zu sein, freie-
 gesprochen wird.

Im übrigen wird die Revision verworfen.

Soweit der Angeklagte freigesprochen worden ist,
 hat die Staatskasse die Kosten des Verfahrens zu
 tragen.

Die sonstigen Kosten des Verfahrens, einschliess-
 lich der Kosten des Rechtsmittels, werden dem An-
 geklagten auferlegt.

Gründe:

Der Angeklagte, der von Beruf Polizeibeamter ist und zu-
 letzt als Kriminaldirektor im Reichssicherheitshauptamt tätig
 war, ist im November 1933 der Allgm.-SS beigetreten. Sein letz-

ter Dienstgrad in der Allgm.-SS war der eines Unterscharführers. Als der Angeklagte im März 1939 ins Reichssicherheitshauptamt berufen wurde, wurde er in die SS-Formation SD übernommen und erhielt im Zuge der Angleichung den Rang eines Untersutmführers. Anlässlich seiner beruflichen Beförderungen zum Kriminalrat und später zum Kriminaldirektor wurde er angleichungsmässig Hauptsturmführer und zuletzt Sturmbannführer. Er ist durch das angefochtene Urteil wegen Zugehörigkeit zur Allgm.-SS zu einer Geldstrafe von 2000 RM verurteilt worden. Die Strafe gilt als durch die Internierungshaft abgegolten. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt, mit der er die Sachbeschwerde erhebt. Dem Rechtsmittel musste Erfolg im wesentlichen versagt bleiben. Bedenken bestehen gegen das angefochtene Urteil, allerdings zunächst insoweit, als es sich mit der Zugehörigkeit des Angeklagten zum SD befasst. In der schriftlichen Anklage (Bl. 41 d.A.) war der Angeklagte beschuldigt, den Sicherheitsdienst des Reichsführer-SS angehört zu haben. In der mündlichen Verhandlung hat der Anklagetevertreter die Anklage dahin erweitert, dass er den Angeklagten auch der Mitgliedschaft zur SS beschuldigt hat (Bl. 53 R.d.A.). Wenn die schriftliche Anklage von dem Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS spricht, so ist damit die im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärt Organisation SD gemeint. Dafür spricht einmal schon die Bezeichnung "Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS". Zum anderen ergibt sich dies auch mit hinreichender Sicherheit aus der Begründung der schriftlichen Anklage. Dieser Auffassung ist auch die Spruchkammer gewesen, wie die Urteilsgründe deutlich erkennen lassen. In dem Urteil heißt es zunächst nur, die ursprüngliche Beschuldigung, Mitglied des SD gewesen zu sein, habe der öffentliche Ankläger im Schlussvortrage nicht aufrecht erhalten. Sollte die Spruchkammer damit haben sagen wollen, dass der Anklagetevertreter die Anklage insoweit zurückgenommen habe und dass sich deshalb eine nähere Stellungnahme zu dieser Beschuldigung erübrige, so würde eine solche Ansicht rechtsirrtig sein. Eine Rücknahme der Anklage war nämlich zu jenem Zeitpunkt nicht mehr zulässig, weil nach § 156 StrPO die öffentliche Anklage nur bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann. Eine solche rechtsirrtümliche Meinung würde jedoch im gegebenen Falle unschädlich sein, weil die Spruchkammer an einer anderen Stelle des Urteils ausdrücklich feststellt, dass der Angeklagte dem SD nicht angehört hat. Die Zugehörigkeit des Angeklagten zum SD ist damit verneint, und zwar in einer nicht mehr anfechtbaren Weise, weil die Anklagebehörde das Urteil nicht angefochten hat. Die Spruchkammer hat es jedoch unterlassen, diese von ihr getroffene Feststellung in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Dazu hätte Veranlassung bestanden, weil die dem Angeklagten vorgeworfene Zugehörigkeit zum SD und seine Mitgliedschaft in der SS rechtlich als Tatmehrheit anzusehen sind. Zwar ist die im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärt Organisation SD ursprünglich auch eine SS-Formation gewesen. Der SD hat aber im Jahre 1939 eine weitgehend selbstständige und von der SS unabhängige Stellung erhalten und ist auch im Nürnberger Urteil als besondere von der SS getrennte Organisation behandelt worden. Die Spruchkammer hätte daher in dem angefochtenen Urteil darlegen müssen, in welchem rechtlichen Verhältnis die angebliche Zugehörigkeit des Angeklagten zum SD und seine Mitgliedschaft in der SS zueinander stehen. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits im Jahre 1933 in die SS eingetreten ist, während der dem Angeklagten vorgeworfene Beitritt zum SD erst im Jahre 1939 erfolgt sein soll. Es handelt sich also um zwei voneinander unabhängige Handlungen, die völlig selbstständig nebeneinander stehen. Es ist somit Tatmehrheit gegeben, sodass der Angeklagte von der Beschuldigung, Angehöriger des SD gewesen zu sein, freigesprochen werden musste, nachdem die Spruchkammer zu dem Ergebnis gekommen war, dass der Angeklagte dieser Organisation nicht angehört hat. Indessen nötigte dieser Mangel nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Da die tatsächlichen Feststellungen des Urteils insoweit unangreifbar sind, konnte der ausdrückliche Ausspruch der Freisprechung in der Urteilsformel vom Revisionsgericht ohne weiteres nachgeholt werden.

Nicht bedenkenfrei sind auch die Ausführungen des Urteils über die Mitgliedschaft des Angeklagten in der SS. Das Urteil nimmt an, der Angeklagte sei bis zum Kriegsende Mitglied der Allgm.-SS geblieben. Seine Zugehörigkeit zur SS-Formation SD könnte strafbegründend nicht herangezogen werden, weil die Angehörigen dieser Formation im Nürnberger Urteil von der Strafbarkeit ebenso ergriffen seien, wie die Heiter-SS. Diese Auffassung ist rechtsirrig, jedenfalls soweit es sich bei den Mitgliedern dieser Formation um Angehörige der Polizei handelt. Die SS-Formation SD ist ein Teil der SS. Ihre Angehörigen sind also SS-Mitglieder. Dass der Angeklagte ohne eigenes Zutun in die SS-Formation -SD übernommen ist, ist ohne Bedeutung. Er ist im Jahre 1933 freiwillig in die Allgm.-SS eingetreten. Er hat zwar im Jahre 1935 einen Austrittsversuch unternommen, ist aber in der Allgm.-SS verblieben. Seine Übernahme in die SS-Formation SD bedeutete also nur die Versetzung von einer SS-Formation in die andere. Eine solche musste der Angeklagte, der sich freiwillig der SS zur Verfügung gestellt hatte, in Kauf nehmen. Die Behauptung der Revision, dass der Angeklagte mit der Übernahme in die SS-Formation SD aus der Allgm.-SS ausgeschieden sei, kann zutreffen. Dieser Umstand ist indessen ohne Bedeutung, weil der Angeklagte auf jeden Fall Mitglied der SS geblieben ist. Der Hinweis des angefochtenen Urteils auf die Ausführungen des Nürnberger Urteils in der "Schlussfolgerung" zur Gestapo und zum SD (S.300 und 301 d. aml. Ausgabe) geht fehl. Diese Darlegungen beziehen sich allein auf die Angehörigen der Gestapo und des SD, nicht aber auf die Mitglieder der SS. Zwar hat das Nürnberger Urteil hinsichtlich des SD das Imt V des Reichssicherheitshauptamtes nicht in die Erklärung über den verbrecherischen Charakter dieser Organisation eingeschlossen, das bedeutet aber nur, dass die in diesem Imt tätigen Personen nicht als Angehörige des SD betrachtet worden sind und deshalb nicht unter die Erklärung des Nürnberger Urteils fallen. Damit ist aber nicht gesagt, ob sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der SS von der Erklärung des Nürnberger Urteils über den verbrecherischen Charakter der SS betroffen werden. In der Schlussfolgerung, die sich auf die SS bezieht, hat das Nürnberger Urteil allein die sogenannte Reitor-SS namenslich ausgenommen, dagegen nicht die Angehörigen der SS-Formation SD. Es hat im übrigen ausdrücklich hervorgehoben, dass die Mitglieder aller verschiedenen Polizeikräfte welche Mitglieder der SS waren, in die Erklärung des Nürnberger Urteils eingeschlossen

sind. Da der Angeklagte als Mitglied der SS-Formation SD=SS-Ingehöriger und gleichzeitig Polizeibeamter gewesen ist, ist er auf jeden Fall zu dem Personenkreis zu rechnen, der von der die SS betreffende Erklärung des Nürnberger Urteils umfasst wird. Demnach war im Gegensatz zu der Auffassung des angefochtenen Urteils auch die Zugehörigkeit des Angeklagten zur SS-Formation SD strafbegründend zu berücksichtigen. Indessen nötigte dieser Mangel nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil der Angeklagte durch die irrite Rechtsansicht der Spruchkammer nicht beschwert ist. Da er auf jeden Fall Mitglied der SS gewesen ist und als solcher von der Erklärung des Nürnberger Urteils betroffen wird, ist es unerheblich, dass er als Mitglied der Allgm.-SS verurteilt worden ist, obwohl er seit dem Jahre 1939 Angehöriger der SS-Formation SD gewesen ist. Durch die irrite Rechtsansicht der Spruchkammer ist der Angeklagte sogar insofern noch besser gestellt, als die Spruchkammer ihn nur als Unterscharführer der Allgm.-SS beurteilt und seine späteren Äquivalenzdienstgrade als Untersturmführer, Hauptsturmführer und Sturmbannführer unter Berücksichtung gelassen hat.

Dagegen sind im Gegensatz zu der Meinung der Revision die Darlegungen des Urteils zur Kenntnis des Angeklagten vom Unrecht seiner Organisation als ausreichend anzusehen. Das Urteil stellt hierzu fest, der Angeklagte habe gewusst, dass politische Gegner von der Gestapo auf Grund der Schutzhaftbestimmungen ohne Gerichtsverfahren in Konzentrationslager gebracht und dass diese von der SS bewacht worden seien. Die Verbringung politischer Gegner in die Konzentrationslager ohne Gerichtsverfahren bildet ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, weil damit die Willkürlichkeit der Einweisungen festgestellt ist. Die Verwendung der SS bei dieser Verfolgungsmassnahme ist gleichfalls hinreichend zum Ausdruck gebracht, indem das Urteil die Kenntnis des Angeklagten von der Bewachung der Lager durch die SS bejaht. Die hiergegen von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Sie stehen im Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Senates, wonach es keineswegs notwendig ist, dass die SS gerade bei der Einlieferung der verfolgten Personen in die Konzentrationslager mitgewirkt hat. Es genügt, dass sie in irgendeiner Form an der Durchführung der Verfolgung beteiligt gewesen ist. Eine solche Beteiligung liegt darin, dass sie durch die Stellung der Wachmannschaften die zu Unrecht in die Konzentrationslager eingewiesenen Personen in diesen festhielt und damit an der durch die unrechtmäßige Einweisung eingeleiteten Verfolgungsmassnahme, noch dazu in besonders nachhaltiger Weise, teilnahm. Der Hinweis der Revision auf die angeblich abweichenden Entschließungen des 2. Senates in den Urteilen gegen Hennig und Hake vom 9. Dezember 1948 - 2 Sp Ss 44/47 - und 61/47 geht fehl. Die Auslegung, die die Revision den Ausführungen in diesen Urteilen gibt, trifft nicht zu, wie die Darlegungen desselben Senates in den Urteil gegen Lerche vom 30. Januar 1948 - 2 Sp Ss 235/47 - erkennen lassen. Darin hat der Senat klargestellt, dass auch nach seiner Auffassung in der Bewachung der zu Unrecht in die Konzentrationslager eingelieferten Personen eine Verwendung der SS bei der Verfolgung politischer Gegner zu finden ist.

Trotz der erörterten Mängel war somit die Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht erforderlich. Es bedurfte nur inso-

weit einer Abänderung, als die Freisprechung des Angeklagten hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zum SD nachzuholen und die Kostenentscheidung zu ergänzen und zu berichtigen waren. Die Revision des Angeklagten war daher im wesentlichen als un begründet zu verwerfen.

gez. : Dr. Kirchner

Dankert.

Scharpenseel.

26. 7. 1948.

667

Fragebogen

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf E_rsuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter, Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge vernommen worden? (Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens).
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen? (z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreilkraft zum RSHA)

28

Der Polizeipräsident in Berlin 1 Berlin 42, den 11. 2. 1965
 I l - KJ 2 - 555/65 Tempelhofer Damm 1-7
 Tel.: 66 0017, App. 25 71

1. Tgb. vermerken: 12. FEB. 1965

Q.J.Cm. 697/63

2. UR mit 1 Personalheft und 1 Beiliste

H.K.M.BW

dem
 Hessischen Landeskriminalamt
 -Abt. V/l -SK-
 z.H. von Herrn KK Walther
 -o.V.i.A.-

62 Wiesbaden
 Langgasse 36



unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
 Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d.A. Genann-
 ten zu veranlassen. (gem. Fragebogen Bl. 24 d.A.)

Im Auftrage

Hetzler

Ma

29
HESSISCHES
LANDESKRIMINALAMT

Abt. V/Sonderkommission
Az.: 0.-Nr. 697/63 Wal.

6200 WIESBADEN, den 23. Februar 1965
Langgasse 36 · Fernsprecher 52434 5671

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehem. Angehörige des RSHA wegen Mordes (NSG),
GStA beim KG Berlin 1 AR 123/63

Bezug: Ersuchen Pol.-Präs. Berlin, Az. I 1 - KJ 2 - 555/65, vom 11.2.1965 um
Vernehmung des Erwin FELGENHAUER, Kassel, Otto Bähr-Str. 21

U.g.R.

dem

Herrn Oberbürgermeister,
Polizeipräsident,
Kriminalpolizei, 2.K.,

(35) K a s s e l

Kriminalpolizei Kassel	
Eing.:	26. FEB. 65
Tagb.-Nr.:	2612
Sachb.:	H. Fille

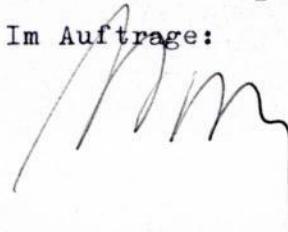
2. K.

mit der Bitte übersandt, den Zeugen FELGENHAUER vernehmen zu lassen.
Die Vernehmungsniederschrift wird in dreifacher Fertigung erbeten.

Anlage:

Akte 1 AR(RSHA) 1267/64 Pf 11
mit Beiaakte

Im Auftrage:



Vernehmung

Vorgeladen erscheint der Kriminaldirektor a.D. Erwin F e l - g e n - h a u e r , geb. am 25.10.06 in Berlin, wohnhaft in Kassel, Otto Bährstr. 3 1/2, und sagt , mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, folgendes:

Ich wurde als 4. Kind der Eheleute Karl und Elise F e l g e n - h a u e r am 25.10.06 in Berlin geboren. Ich besuchte von meinem 6. Lebensjahr bis zum Abitur die Hohenzollern Oberrealschule in Berlin-Schöneberg. Nach Verlassen ^{der Schule} habe ich zunächst studiert. Im Sommer 1933 habe ich mich um Eintritt in die Kriminalpolizei in Berlin beworben. Im Juli 1934 erfolgte meine Einberufung als Kriminalkommissaranwärter bei der Pol. Verw. in Berlin . Nach meiner Ausbildung einschliesslich Lehrgang war ich bis zum 1.9.1936 bei der Kriminalpolizei in Berlin tätig. Dann erfolgte meine Versetzung zur Kriminalpolizei in Essen. In Essen war ich bis zum 1.4.1938. Dann wurde ich wieder nach Berlin versetzt. Hier war ich wieder bei der Kriminalpolizei tätig. Am 15.3.1939 wurde ich zum Amt Kriminalpolizei im Hauptamt Sicherheitspolizei versetzt. Dieses Amt wurde 1940 in das Reichskriminalpolizeiamt überführt. Dieses Amt wurde Amt V im RSHA. Meine Dienststellenbezeichnung lautete V A 1 a. Bei dieser Dienststelle bin ich bis Kriegsende verblieben.

Zu den Bl. 27 d.A. gestellten Fragen antworte ich wie folgt:

1. April 1940
2. V A 1
3. Kriminalkommissar
4. nein
5. entfällt
6. November 1941 zum Kriminalrat
Januar 1945 zum Kriminaldirektor
7. entfällt
8. Bearbeitung von Rechtsfragen, Organisationsangelegenheiten, Vordruckwesen, Strafregisterwesen, Polizeiliche Liste, Filmangelegenheiten, Fachschriftwesen
9. Arthyr N e b e, Ministerialrat Paul W e r n e r, wohnhaft in Stuttgart, Oberreg. Rat F r i t z R i e s e, zuletzt wohnhaft in Pappenheim, Reg. und Krim. Rat W ä c h t e r, Wohnung unbekannt, Oberreg. und Krim. Rat Dr. B a u m, Wohnung unbekannt, Dr. Josef M e n k e, wohnhaft in Aachen
10. Beaufsichtigung der jeweils unterstellten Dienststellen
11. nein
12. nein

13. Spruchkammerverfahren bei der Spruchkammer in Stade als Beschuldigter. 1947 bei der Spruchkammer in Stade Az. 1 Sp. Ls. 78/47. Geldstrafe 2000.-RM wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation

14. nein

Weitere Angaben kann ich nicht machen.

zum 13. Spruchkammerverfahren

geschlossen: selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Ernst F. Gille

Ernst F. Gille hat sich selbst unterschrieben.

(Gille) KHM. um die Strafe zu beglichen darf er jedoch nicht mehr arbeiten.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

Ernst F. Gille ist ein ehemaliger KZ-Häftling und wurde nach dem Krieg als

Arbeitsbeschaffungshelfer eingesetzt. Er hat die Arbeitsbeschaffungshelfer

arbeitet und ist nunmehr als Arbeitsbeschaffungshelfer beschäftigt.

ausgeführt
24.13.1952

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 555/65 - X -

I Berlin 42, den 24. 3.1965
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 0017, App. 25 71

1. Tgb. austragen: 24. M^{är}. 1965

2. Urschriftlich mit Personalheft und 1 Beikarte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. von Herrn EStA S e v e r i n
-o.V.i.A.-

I B e r l i n 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 20 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage

Janis

Ma

Vfg.

1. Vermerk:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

✓ 2. Beiakten Bl. 15 trennen.

3. Vorgang zum Sachkomplex vorlegen.
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)

4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.

5. Als AR-Sache weglegen.

6. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz.

-1. APR 1965
S

zu 2) R.A. gebr.
- 1. APR 1965 Sch.

Berlin, den 30/3.65
Lippe

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin

z.Zt. Kassel, den 20.9.1966

1 Js 13/65(RSHA)

Vernehmungsprotokoll

Gegenwärtig: Staatsanwältin Bilstein
als Vernehmende

Justizangestellte Schied
als Protokollführerin

Vorgeladen zum Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Kassel
erscheint um 9.00 Uhr

der Kriminaldirektor a.D., jetzt Kaufmann,
Erwin F e l g e n h a u e r,
geb. am 25.10.1906 in Berlin,
wohnhaft in Kassel, Otto-Bähr-Straße 3 1/2,

und erklärt:

Mir wurde eröffnet, daß ich in dem Ermittlungsverfahren gegen
verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamtes (RSHA) wegen § Verdachts der Teilnahme am
Mord an Justizgefangenen zeugenschaftliche vernommen werden
soll. Ich wurde darüber belehrt, daß ich auf solche Fragen
durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung ich mich selbst
strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen könnte, die Auskunft
verweigern kann.

Ich bin mit keinem früheren Angehörigen des RSHA verwandt oder
verschwägert.

Zu meinem Lebenslauf gebe ich folgendes an:

Von 1926 bis 1933 habe ich in Berlin Maschinenbau studiert.
Aus wirtschaftlichen Gründen mußte ich mein Studium abbrechen.
Ich bewarb mich im Sommer 1933 um den Eintritt in die Kriminal-
polizei. Nach meiner Ausbildung als Kriminalkommissar-Anwärter
und der abschließenden Prüfung war ich ab 1936 bei der Kriminal-
polizei in Berlin tätig. Etwa im September 1936 wurde ich nach

Essen versetzt, kam aber im März 1938 zur KPLSt Berlin zurück. Am 1.4.1939 wurde ich dann zum Amt Kriminalpolizei im Hauptamt Sicherheitspolizei versetzt. Ich war dort als Bürohilfsarbeiter (Expedient) im Referat S.-Kr. 2 oder 3 tätig. ~~Exxhundekkkxxkxx~~ ~~xxxxxxReferatxxxxxx~~ Leiter des Referats war damals ~~ExxKriminalrat~~ Dr.Riese. Weitere Referenten waren die Kriminalräte Dr.Wächter, Berger und Dr.Baum. Ferner waren neben mir als Expedienten tätig die Kommissare Dr.Menke, Dr.Horn und Dr.Julius Schäfer. Schon nach kurzer Zeit etwa im Juni 1939 wurde ich als Prozeßbeobachter nach Schlesien (Waldenburg) entsandt. Ich kam erst Anfang August 1939 nach Berlin zurück. Nach einem Urlaub war ich nur noch kurze Zeit im Dienstgebäude Burgstraße tätig. Dann wurde das Amt Kriminalpolizei des Hauptamtes Sicherheitspolizei zusammen mit dem Reichspolizeiamt als Amt V dem neuen RSHA eingegliedert. Unsere Dienststelle wurde das Referat V A 1. Ihm gehörte ich bis Kriegsende an. Die Dienststelle befand sich bis Februar 1945 in Berlin, Werderscher Markt und wurde dann nach Moringen/Solling ausgelagert. Schon am 6. April 1945 bekamen wir aber Marschbefehl nach Berlin und wurden von dort weiter nach Süddeutschland verlegt.

Im Referat V A 1 war ich in der Dienststelle V A 1a tätig. Ich war mit dem Strafregisterwesen und polizeilichen Listen sowie mit organisatorischen Fragen der Kriminalpolizei beschäftigt. Mein Spezialgebiet war später Film- und Pressewesen. Außerdem habe ich einheitliche Formulare für die Kriminalpolizei bearbeitet. Außerdem habe ich redaktionell an der Herausgabe der "Kriminalistik" mitgewirkt. Zu den Aufgaben der Dienststelle gehörte ferner die Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf kriminalpolizeilichem Gebiet. Dabei bemerke ich, daß die Jugendschutzgesetzgebung das besondere Steckenpferd des Leiters der Gruppe V A ,Ministerialrat Paul Werner, war.

Mit Einzelfragen der Vorbeugungshaft war unser Refereat nicht befaßt. Diese Angelegenheiten sind wahrscheinlich direkt beim Referat V A 2 (Vorbeugung) bearbeitet worden. Ich habe jedenfalls nie mit diesen Dingen zu tun gehabt.

Mir ist mitgeteilt worden, daß auf Grund einer Vereinbarung zwischen Himmler und dem damaligen Reichsjustizminister Dr. Thierack ab Ende 1942 Sicherungsverwahrung und Zuchthaus-^{te}gefangene aus den Vollzugsanstalten der Justiz an die Polizei abgegeben und in KZ eingewiesen worden sind. Mir ist von dieser Sonderaktion gegen Justizgefange nichts bekannt. Ich habe wohl seinerzeit davon gehört, daß zu milde Urteile der Justiz unmittelbar nach Urteilsverkündung durch polizeiliche Maßnahmen "korrigiert" wurden. Wer diese Korrekturen angeordnet hat, bzw. daran mitgewirkt hat, kann ich nicht sagen. Ich habe auch keine Kenntnis davon, daß das RKPA bei Exekutionen von Häftlingen in KZ beteiligt war.

Zur organisatorischen Gliederung und personellen Besetzung der Gruppe V A kann ich folgendes sagen:

Leiter der Gruppe V A war bis Kriegsende Ministerialrat Paul Werner. Ich erinnere mich, daß er etwa 1943 für vorübergehend nach Stettin abgeordnet war. Es kann sich etwa um ein halbes Jahr gehandelt haben, soweit ich mich erinnere.

Es ist möglich, daß die Gruppe V A während der Abwesenheit Werners von Dr. Scheife geleitet worden ist. Ich habe aber keine nähere Erinnerung an ihn. Ich weiß auch nicht, wo er herkam und wo er später verblieb.

Leiter des Referats V A 1 waren nacheinander:

Kriminalrat Dr. Baum, der etwa 1940 nach Straßburg versetzt wurde,

Kriminalrat Dr. Wächter; ich kann nicht sagen, wie lange er Referatsleiter war und wohin er dann versetzt worden ist. Ich weiß aber, daß er nach dem Kriege in Friedrichshagen von den Russen verhaftet worden ist. Er soll etwa 1952/54 zurückgekehrt sein.

Kriminalrat Dr. Menke, der dieses Amt bis Kriegsende inne hatte.

Ich selbst war zunächst Sachbearbeiter, später Hilfsreferent in der Dienststelle V A ~~fm~~ 1a. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß dort auch der damalige Regierungsassessor Isernhagen tätig war. Er ist mir zwar namentlich bekannt, ich kann aber keine Angaben über seinen Aufgabenbereich im RKPA machen.

Mir unterstellt war der KOS Neuenfeldt. Er war etwa Jahrgang 1896/98. An seinen Vornamen kann ich mich nicht erinnern. Auch sein Verbleib ist mir nicht bekannt.

Als Schreibkraft war Fräulein Martha Spieß bei mir tätig.

Zum Referat V A 1 gehörte möglicherweise auch der damalige KK Dr. Teichmann, der mir aber mehr als persönlicher Referent des Amtschefs Nebe erinnerlich ist. Ich hatte nach meiner Erinnerung keine direkten dienstlichen Beziehungen zu ihm und bin auch über die Art seiner Tätigkeit im einzelnen nicht informiert.

Über die Gliederung, Tätigkeit und personelle Besetzung des Referats V A 2 (Vorbeugung) kann ich nur wenig sagen. Meines Wissens war Referatsleiter der KD Böhlhoff, der etwa 1941/42 aus Klagenfurt oder Graz kam. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß der Regierungs- und Kriminalrat Hasenjaeger Leiter des Referats war. Ich kenne ihn nur als Personalchef des RKPA. Er hatte ein sehr gutes Verhältnis zu Arthur Nebe. Das Referat V A 2a war in zwei Dienststellen - V A 2a und V A 2b unterteilt. V A 2a wurde von Kriminalrat Richrath geleitet. Er war die rechte Hand Böhlhoffs. Leiter der Dienststelle V A 2b war Kriminalrat Otto. Angaben über ihre Mitarbeiter kann ich aus meiner Erinnerung nicht machen.

Mir wurden eine Reihe von Namen früherer Angehöriger des RKPA genannt. Ich werde im folgendem dazu angeben, was mir über ihre Tätigkeit und ihr Schicksal erinnerlich ist.

KR Engelmann

war Erster Adjutant Nebes. Er kam als Nachfolger des KR Maisch, der nach Stuttgart versetzt wurde, zum RKPA. Etwa Anfang 1944 kam als weiterer Adjutant mein alter Kursuskamerad, KR Heinz Drescher zur Adjutantur Nebes.

KR Dr. Gornickel:

Er war ~~xx~~ meiner Erinnerung nach nur kurze Zeit im RKPA beim der Gruppe V A. Genaue Angaben über seine Tätigkeit kann ich nicht machen. Ich erinnere mich aber, daß er 1945 mit in Moringen war.

KR Dr. Sommerfeld

leitete im Referat V A 1 die Dienststelle V A 1c (Bibliothek, Archiv, Statistik). Er war sehr eng mit Nebe befreundet. Er ging dann nach Hamburg und ist dort verstorben.

Die übrigen Namen sind mir erinnerlich. Ich kann aber keine Angaben über die Tätigkeit dieser Personen machen.

Auch im übrigen kann ich keine weiteren Hinweise für dieses Verfahren geben.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben:

Erwin Felgenhauer

Geschlossen: (12.45 Uhr)

Bilstein
Schied

Der Generalstaatsanwalt z.Zt. Kassel, den 15. Sept. 1967
bei dem Kammergericht Berlin

- 1 Js 10/65 -(RSHA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Staatsanwalt H a u s w a l d
KOM V e r s c h ü - e r
als Vernehmende
Justizangestellte Schindelhütte
als Protokollführerin

Auf Verladung erscheint bei der Staatsanwaltschaft Kassel
der

Kriminaldirektor a.D., jetzt Kaufmann
Erwin F e l g e n h a u e r ,
geb. am 25. 10. 1906 in Berlin,
wohnhaft in Kassel, Otto-Bähr-Str. 3 1/2,

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung, nachdem er
mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht und
gemäß §§ 52 und 55 StPO belehrt worden ist, folgendes:

Bezüglich meines dienstlichen Lebenslaufes nehme ich
Bezug auf meine Vernehmungen durch die Kriminalpolizei
in Kassel vom 10. März 1965 (Blatt 30 d. Personalheftes
Pf 11) und meine Vernehmung vom 20. September 1966 zu dem
Verfahren - 1 Js 13/65 (RSHA) - (Bl. 33 ff. d. Personal-
heftes Pf 11). Die Richtigkeit dieser Angaben bestätige
ich.

Wenn ich heute gebeten werde, zu meiner Tätigkeit während des sogenannten Sagan-Falles im März/April 1944 Angaben zu machen, so bitte ich zu berücksichtigen, daß ich infolge des erheblichen Zeitablaufes verständlicherweise keine lückenlose Erinnerung mehr an die damaligen Vorgänge haben kann. Soweit mir Erinnerungsfehler unterlaufen sollten, sind diese völlig unbeabsichtigt.

Ich war zu dieser Zeit Hilfsreferent im NKPA - V A 1 a - . Mein Sachgebiet umfaßte:

Rechts- und Organisationsfragen, Verdruckwesen, Beratung bei der Herstellung kriminalpolizeilicher interessierender Filme, Rezension des kriminalpolizeilichen Fachblattes "Kriminalistik", Strafregisterwesen und polizeiliche Listen.

Diese Spezialtätigkeiten brachten es mit sich, daß ich zu der fraglichen Zeit nicht mehr in einem regelmäßigen Kontakt mit dem Vertreter des Amtschefs, Ministerialrat Werner, und seinem Referenten Dr. M e n k e, stand. Zwar hatten beide Herren mir gegenüber Weisungsrecht, ich hatte jedoch nicht mehr die Aufgabe, zu regelmäßigen Vorträgen oder Vorlagen bei ihnen zu erscheinen.

Außerdem waren die Zeitumstände so, daß infolge der Kriegsverhältnisse der Dienstbetrieb nur mit Störungen ablaufen konnte und auch dadurch zu den übrigen leitenden Herren der Gruppe V A 1 kein regelmäßiger Kontakt mehr bestand.

Alle diese Umstände erklären es, daß ich nach Beginn der Sagan-Fahndung, die ab 25. März 1944 lief, wie mir mitgeteilt wurde, nicht erfahren oder bemerkt habe, daß leitende Beamte der Fahndungsgruppe V C etwa 2 - 3 Wochen lang in den Amtsräumen bei N e b e die Fahndung leiteten. Zumindest sind mir diese Vorgänge heute trotz strengster Gedächtnisprüfung nicht mehr erinnerlich.

Mir wurde gesagt, daß der Gruppenleiter V C, Dr. Richard Schulze, und sein Vertreter, Amend, sowie weitere leitende Beamte der Fahndungsgruppe laufend im Vorzimmer und im Adjutantenzimmer mit Arbeiten beschäftigt waren, die die Sagan-Fahndung und ihre Leitung betrafen. Wenn es auch durchaus denkbar erscheinen mag, daß ich von diesen Vorgängen hätte Kenntnis gewinnen müssen, so versichere ich doch in aller Offenheit, daß ich hiervon nach meiner gründlich geprüften Erinnerung heute keine Anhaltspunkte mehr gewinnen kann, die zur Aufklärung beitragen könnten.

Zur Auffrischung meiner Erinnerung wurde mir eine Skizze über die räumliche Unterbringung der Mitarbeiter des Amtschefs N e b e im Restgebäude des RKPA zur Zeit des Saganfalles vorgelegt. Ich kann zwar die genaue räumliche Aufteilung nicht mehr aus eigenem Wissen angeben. Dagegen kann ich die mir vorgelegte Skizze hinsichtlich der Namen der Mitarbeiter und ihrer dort eingezeichneten Unterbringung als zutreffend bestätigen, mit Ausnahme der räumlichen Unterbringung von Dr. H o r n , W i s s - m a n n , S p i e l , N e u e n f e l d t und L o r e n z.

Mein Arbeitszimmer befand sich neben dem des Amtschefs N e b e, im 1. Stock des Restgebäudes des RKPA zur Oberwallstraße gelegen. Die Straßennamen wurden mir vor gehalten, ich habe keine genaue Erinnerung, ob die Straße, an der mein Arbeitszimmer lag, Oberwallstraße hieß. In meinem Zimmer war noch Dr. S o m m e r f e l d untergebracht.

Anlässlich des Saganfalles habe ich auch nicht aus gelegentlichen Gesprächen mit W e r n e r , Dr. M e n k e und E n g e l m a n n , sowie Dr. Richard Schulze und Amend etwas über den Ablauf des Saganfalles erfahren.

Dabei muß ich bemerken, daß ich heute keine Erinnerung mehr habe, ob ich zu dieser Zeit überhaupt mit Dr. Richard Schulze und Amend, die mir zwar beide bekannt sind, überhaupt zusammengetroffen bin.

Ich bin auch nicht in der Lage, anzugeben, wer außer Dr. Richard Schulze und Amend von der Fahndungsgruppe VC an der Saganfahndung und den sich anschließenden Vorbereitungen zur Durchführung des mir erläuterten "Sagan-Befehles" mitgewirkt haben könnte.

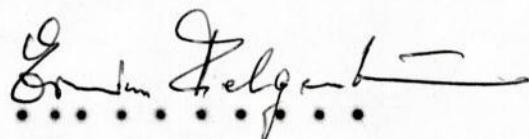
Aus den zuvor gemachten Angaben ergibt sich, daß mir auch nicht ein Vorfall bekannt geworden ist, der sich im Vorzimmer des Amtschefs in großer Erregung abgespielt hat. Mir wurde hierzu mitgeteilt, daß ein leitender Fahndungsbeamter wegen absichtlich falscher Sachbearbeitung von Nebe scharf zurechtgewiesen und entlassen worden ist, d. h. von seiner weiteren Mitwirkung entbunden worden ist. Ich habe weder an die Person dieses Fahndungsbeamten noch an den gesamten Vorgang irgendeine Erinnerung, was auch darauf beruhen kann, daß ich mich zur Zeit dieses Verfalles gar nicht im Amt befunden habe. Wir hatten als Referenten volle Freizügigkeit in unserer Dienstgestaltung, was in meinem speziellen Fall auf der Art meines Arbeitsgebietes beruhte.

Nach Kriegsende bin ich in den Jahren 1949 und 1950 nicht von Dr. Wehner aufgesucht oder angeschrieben worden, um ihm Informationen für einen Artikel des "Spiegel" über die Reichskriminalpolizei zu liefern. Ich bin mit Herrn Dr. Wehner nach dem Kriege erstmalig etwa 1952 - 1954 zusammengetroffen, als Dr. Wehner bereits Leiter der Kriminalpolizei in Düsseldorf war.

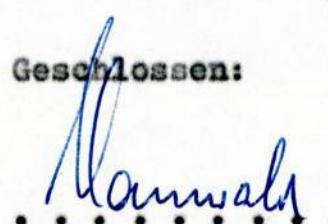
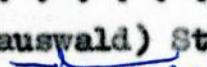
Weiteres kann ich zu den mir vorgelegten Fragen im Zusammenhang mit dem Sagan-Fall heute nicht bekunden.

Ich bin gebeten worden, über die Tatsache und den Inhalt meiner heutigen Vernehmung keine Mitteilungen an Personen zu machen, die möglicherweise als Beschuldigte oder Zeugen in diesem Verfahren in Betracht kommen, um die Gefahr einer Begünstigung zu vermeiden. Hierzu bemerke ich, daß ich seit 12 Jahren keine Verbindung persönlicher Art oder in sonstiger Weise zu ehemaligen Angehörigen des EKPA mehr habe.

In meiner Gegenwart diktiert, genehmigt und unterschrieben:


.....

Geschlossen:


.....
(Hauswald) STA

.....
(Verschüller) KOM

(Schindelhütte) Jäng.

Vfg.

Zentrale Stelle
15. AUG. 1969
Ludwigsburg

1. Urschriftlich mit 1 Personenvorgang

der
 zentralen Stelle
 der Landesjustizverwaltungen
 z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W a n t e r

714 L u d w i g s b u r g
 Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
 Kennnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 13. AUG. 1969
 Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
 bei dem Kammergericht
 - Arbeitsgruppe -
 Im Auftrage

Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personenvorgang

dem
 Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
 - Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
 Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 26.9.69

Winter, ESTA.

2. Hier austragen.

Sch

Landgericht Berlin
Amtsgericht Berlin

Untersuchungsrichter II

II VU 17.67

1AR 1267/64

1 Berlin 21, ~~XXXXXX~~
Turmstraße 91

z.Zt. Kassel, den 17. Dezember 1968

Strafsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Justizangest. Hohmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

XX

Dr. Schulze und Andere

wegen

Beihilfe zum Mord.

Es erschien

d er nachbenannte — Zeug e. — Sachverständige —

Der — Zeug e. — Sachverständige — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person d er Beschuldigten bekannt gemacht. Er — XX — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeidet ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — XX — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde, — XX und zwar die Zeugen XXXXXXXX und XXXXXXXX abwesend — der später anzurenden Zeugen — wie folgt vernommen: nach Belehrung gemäß § 55 StPO.:

A. Zeug e. — Sachverständiger — Felgenhauer.

Zur Person:

Ich heiße Erwin Felgenhauer,
bin 62 Jahre alt, Kriminaldirektor a.D.
in Kassel, Otto-Bähr-Str. 3 1/2,
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

StP 17

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter
im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie
durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162,
185, 223 StPO) — Amtsgericht

StAT

3000 4. 67

Mir wird gesagt, daß für meine Vernehmung nur der Zeitraum März/April 1944 interessiert.

Zu der Zeit war ich als Kriminalrat in der Abteilung A 1 a tätig. Zu meinem Aufgabengebiet gehörten Rechtsfragen, Organisationsfragen, Filmkontrolle, Sonderpolizei (Bahn-, Bergpolizei u.a.) und Erteilung allgemeiner Führungszeugnisse und Registerwesen und Vereinheitlichung des Formularwesens der Reichskriminalpolizei. Mit Fahndungsaufgaben hatte ich überhaupt nichts zu tun, ich hatte auch keinerlei Exekutivaufgaben.

Nach der Ausbombung des Dienstgebäudes am Werderschen Markt im Herbst 1943 waren die meisten Dienststellen verlagert. Im Gebäude selbst waren nur noch neben dem Amtschef die engste Führungsspitze untergebracht. Bis zur Ausbombung war ich mit den leitenden Herren anderer Abteilungen gelegentlich noch beim Essen zusammengetroffen; nach der Ausbombung war gar kein Kontakt mehr vorhanden.

Mir ist heute nicht mehr bekannt, daß die Fahndungsgruppe C nach Düppel ausgelagert war. Der Name Düppel ist mir heute gar kein Begriff mehr.

Dr. Schulze ist mir als Gruppenleiter C dunkel in Erinnerung. Ich verbinde mit dem Namen die Vorstellung eines sehr forsch und arrogant auftretenden Mannes, der meiner Erinnerung nach gute Verbindung zu Neben^{habe}, den ich aber persönlich mied. ~~habe~~ Wir hatten auch sachlich keinerlei Berührungspunkte.

An Herrn Ament~~er~~ erinnere ich mich noch gut; ich mochte ihn sehr gern, obgleich ich dienstlich mit ihm auch keine Berührungspunkte hatte. Wir kannten uns nur persönlich. Mir ist noch erinnerlich, daß Herr Ament~~er~~ als Fahndungsfachmann in der Kriegsfahndung tätig war. Hierzu gehörte die Fahndung nach entflohenen Kriegsgefangenen aber auch desertierten Soldaten.

Die Sagan-Flucht ist mir bekannt geworden. Die Flucht einer großen Anzahl britischer Flieger aus dem Luftwaffenlager in Sagan sprach sich damals im Amt rasch herum, die Flucht wurde meiner Erinnerung nach sogar in der Presse veröffentlicht. Eine Großfahndung nach den Entflohenen wurde eingeleitet. ~~habe~~ Der genaue Zeitpunkt der Flucht ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Mir wird die Nacht vom Freitag zum Sonnabend, den 24. zum 25.3.1944, genannt.

Diese Großfahndung war zunächst eine übliche Fahndung. Von dem sog. Saganbefehl habe ich damals auch gesprächsweise nichts gehört. Wie mir gesagt wird, soll Hitler angeordnet haben, daß mehr als die Hälfte der wiederergriffenen Flieger zu erschießen sei. Ich bin sicher, daß dieser Befehl als geheime Reichssache gelaufen ist und von den Eingeweihten streng vertraulich behandelt wurde. Ich habe auch nichts davon gehört, daß das Amt V die Aufgabe hatte, die zu Erschießenden auszuwählen und das Amt IV die Exekution durchzuführen.

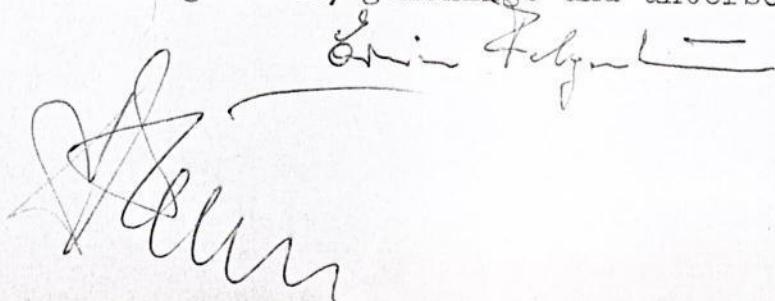
Von dem Inhalt des Saganbefehls und seinen Auswirkungen, d. h. von der Exekution wiederergriffener Flieger durch die Stapo habe ich erst im vergangenen Jahre während meiner Vernehmung in dieser Sache gehört.

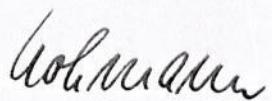
Mir ist heute auch nicht mehr in Erinnerung, daß in der Zeit von Ende März bis Anfang April 1944 Fahndungsbeamte, u. a. die Herren Ament und Dr. Schulze, fast täglich im RKPA-Gebäude gearbeitet und von hier die Sagan-Fahndung betrieben haben. Mir ist auch nicht erinnerlich, daß für Fahndungsbeamte extra für die Saganfahndung im RKPA ein oder mehrere Arbeitsplätze freigemacht wurden. Ich selbst saß im Zimmer neben Nebe dem von Nebe, ich kann mich aber nicht daran erinnern, daß Herr Ament oder Herr Dr. Schulze in der fraglichen Zeit viel oder ständig bei Nebe ein- und ausgegangen sind.

Herr Ament hat, obgleich wir uns persönlich kannten, mit mir nicht über die Saganfahndung und seine Arbeiten in dieser Sache gesprochen.

Weitere sachdienliche Angaben kann ich nicht machen.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:





Lüneburg, den 3.3.47.

T a t s a c h e n b e r i c h t

gende Tatsachen sind mir von Herrn Felgenhauer bekannt, und ich bin bereit, jederzeit zu beciden. Hier bitte ich diese meine Aussage als eidesstattliche Erklärung zu sehen.

Im Februar 1945 wurde unsere Dienststelle vom Ausweichlager Fürnberg/Mecklbg. nach dem damaligen Jugendschutzlager in Moringen/Solling evakuiert.

In Moringen lernte ich den damaligen Krim.-Dir. Felgenhauer kennen. In der kurzen Zeit unseres Zusammenseins ist mir F. als ruhiger und sachlicher vorgesetzter bekanntgeworden. Ich konnte in dieser Zeit nicht feststellen, dass F. über seine Befugnisse als Vorgesetzter hinaus seine Untergebenen schlecht behandelt hätte. Insbesondere ist mir nicht bekannt geworden, dass F. sich im nationalsozialistischem Sinne betätigt hat. Ich möchte mich meine Schilderung bezeugen, dass Felgenhauer keiner von den hirnverwirrten Führern war, die es nur darauf abgesehen hatten, recht viele Menschen zu opfern, um ihr eigenes Leben zu retten. Ferner hat F. durch sein Verhalten den Beweis erbracht, dass er den Wahnsinn eines Widerstandes bei-kannt hatte.

Am 6.4.45 wurden ca. 25 Beamte unserer Ausweichstelle, nachdem das Aktenmaterial verbrannt werden musste, in Marsch gesetzt mit dem Befehl, sich bei dem Inspekteur in Braunschweig zum Einsatz zu melden. Führer unserer Einsatzgruppe war Felgenhauer. Auf unserer Fahrt nach Braunschweig ist es F. meisterhaft verstanden, unsere Gruppe nicht nach Braunschweig zu dirigieren, sodass allen Beamten klar war, dass F. den Wahnsinn eines Bahnzuges erkannt hatte. Wir landeten auf unserer Irrfahrt u.a. auch in Bad Lübenburg/Harz. Hier trafen wir mit dem damaligen Leiter der Ausweichstelle Moringen, Stuba. Führer Reg.-Rat Böhlhoff zusammen, der sich auf der Fahrt nach Berlin befand. B. machte den F. vor allen Beamten die heftigsten Vorwürfe, dass er nicht fähig wäre, eine zum Einsatz bestimmte Gruppe zu ihrem bestimmtensort zu führen. Insbesondere fielen Worte wie: "Vors Gericht stellen usw." Felgenhauer hat sich nicht beirren lassen in seinen Vorhaben und auch nicht den geringsten Versuch unternommen, uns 25 Beamte nach Braunschweig zu bringen, sondern wir hatten weiterhin den Eindruck, dass F. es vor allen Umständen vermeiden wollte, mit uns über die Lippe zu gehen. Felgenhauer führte unsere Gruppe nach Magdeburg, wo wir verblieben. Von hier machte F. sich allein auf den Weg nach Berlin. Später erfuhren wir, dass wegen seines Verhaltens grössere Unannehmlichkeiten seitens seiner Vorgesetzten Dienststelle zu erwarten hatte.

Der Tatsachenbericht ist die reine Wahrheit, und ich bin bereit, jederzeit weitere Zeugen namhaft zu machen, die meine Schilderung bekräftigen werden.

gez. Arthur Hoffmann

Lüneburg, (24) Mönchsgarten 8.

Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt gez. Unterschrift

Krim. Pol. Insp. Stempel

Für die Richtigkeit der Abschrift

Moringen, den 22. April 1947

Der Krim. Pol. Insp.
Dederding